

**Satzung des Hamburger Fecht-Verbandes  
in der Neufassung vom 15.04.2021**

Hamburger Fecht-Verband e.V.

Haus des Sports, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

## **§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Hamburger Fecht-Verband e. V. (HFV) wurde am 29. September 1949 gegründet. Er ist der alleinige Fachverband für das Sportfechten im Hamburger Sportbund e.V. und als Landesfachverband Mitglied im Deutschen Fechter-Bund e. V. (DFB). Der HFV ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein ein Organisationsbereich und Sitz entsprechen dem des Hamburger Sportbund e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der HFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Fechtsports (vgl. § 3).
- 2.2 Der HFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des HFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine (nachfolgend "Mitgliedsvereine" genannt) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HFV und keine Gewinnanteile. Der HFV darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 2.4 Die Mitgliedsvereine dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des HFV nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 2.5 Der HFV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des HFV fällt das Vermögen des HFV an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.7 Auf Beschluss der Delegiertenversammlung darf der HFV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe oder Dritten Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## **§ 3 Zweck und Aufgabe**

- 3.1 Der HFV ist ein Amateursportverband. Er wird ehrenamtlich geführt und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.2 Zweck des HFV ist die Förderung des Sports.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) den Fechtsport zu fördern und zu verbreiten,
  - b) die Mitgliedsvereine zu beraten,
  - c) die jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen mit dem Ziel, die Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen,
  - d) die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnung des HFV zu übernehmen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Einzelmitglieder hierzu zu verpflichten,
  - e) Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter der Mitgliedsvereine sowie der Kampfrichter,
  - f) Landesmeisterschaften durchzuführen und
  - g) Turnierreife- und Kampfrichterprüfungen abzunehmen.

- 3.4 Der HFV bekämpft Doping unter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen.
- 3.5 Der HFV setzt sich für Kinder- und Jugendschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt ein. Der Vorstand schafft einen entsprechenden Handlungsrahmen, der für haupt-, neben und ehrenamtliche Personen in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbindlich festgelegt wird. Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind Grundlage der Beschäftigung der für den HFV haupt- bzw. nebenamtlich Personen.
- 3.6 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der HFV mit Dritten, insbesondere anderen Verbänden, zu Interessengemeinschaften zusammenschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitgliedsvereine des HFV können alle Vereine und Vereinsabteilungen im Organisationsbereich des HFV werden, die den Fechtsport nach den in § 3 genannten Grundsätzen betreiben.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gegen die Ablehnung eines Antrages ist der Einspruch bei der nächsten Delegiertenversammlung des HFV zulässig; ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- 4.3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zum Hamburger Sportbund e.V. und ein Bestand von mindestens 7 (sieben) aktiven Einzelmitgliedern.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt (§ 4.5)
  - durch Ausschluss (§ 13.3)
  - durch Auflösung (§ 15)
- 4.5 Der Austritt aus dem HFV kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die/den Präsidenten/in erklärt werden. Finanzielle Forderungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine**

- 5.1 Alle Mitgliedsvereine des HFV haben das Recht
  - auf Wahrung ihrer Interessen durch den HFV,
  - sich an den Maßnahmen des HFV nach den hierfür getroffenen Beschlüssen zu beteiligen,
  - Anträge zur Delegiertenversammlung zu stellen.
- 5.2 Die Mitgliedsvereine werden auf der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten.
- 5.3 Die Anzahl der Delegierten eines Mitgliedsvereins richtet sich nach der Zahl der gem. § 6.2 ordnungsgemäß gemeldeten Einzelmitglieder am letzten 01. Januar vor der Delegiertenversammlung. Jeder Mitgliedsverein hat jeweils eine/n Delegierte/n und für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.
- 5.4 Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmen durch eine/n Delegierte/n desselben Mitgliedsvereins ist möglich.

## **§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine**

- 6.1 Die Mitgliedsvereine des HFV sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des HFV sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der HFV angehört (insb. Deutscher Fechter-Bund, Hamburger Sportbund, Deutscher Olympischer Sportbund), insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings und des Kinder- und Jugendschutzes, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden, soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Einzelmitgliedern aufzuerlegen.
- 6.2 Der HFV spricht sich für Toleranz, Weltoffenheit und Vielfalt aus und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Hass, Rassismus und Homophobie haben im Hamburgischen Fechtssport keinen Platz. Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, oder auch innerhalb ihres Vereinslebens Gesinnungen offenbaren, die nicht mit diesen Grundsätzen vereinbar sind, werden gemäß Ziffer 14 dieser Satzung sanktioniert.
- 6.3 Die Mitgliedsvereine müssen jährlich zum 01. Januar, sowie auf Verlangen des Vorstandes, die Zahl ihrer Einzelmitglieder melden.
- 6.4 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den HFV bei seinen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Landesmeisterschaften gemäß § 3.2 Buchstabe f).

## **§ 7 Organe**

7.1 Organe des HFV sind:

- Delegiertenversammlung (§ 8)
- Vorstand (§ 9)
- Sportausschuss (§ 10)
- Schiedsgericht (§ 12)

7.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jeweils bis zu zwei Kassenprüfer/innen für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses wählen.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

8.1 Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Mitgliedsvereine und oberstes Organ des HFV. Der Vorstand kann eine Teilnahme an der Delegiertenversammlung sowie die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglichen (digitale bzw. hybride Delegiertenversammlung). Die ordentliche Delegiertenversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Angabe von:

- Tag, Zeit und Ort sowie der
  - Tagesordnung
- einberufen.

8.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. Stimmberechtigt sind die Delegierten, die Mitglieder des Vorstands und die Ehrenmitglieder, wobei jedes Vorstandsmitglied und jedes Ehrenmitglied jeweils eine Stimme haben. Gesperrte

Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Delegiertenversammlung wird von der/ vom Präsidentin/en geleitet. Ist die/der Präsident/in nicht anwesend, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz. •

- 8.3 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Abgegeben sind nur die abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- Feststellung der stimmberechtigten anwesenden Delegierten, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - Entgegennahme von Jahres- und Finanzberichten der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und der Ausschüsse
  - Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festlegung der Beiträge
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahlen
  - Verschiedenes
- 8.5 Bei Wahlen ist bei mehreren Vorschlägen für ein Amt geheim abzustimmen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen (per Akklamation) abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der zählbaren Stimmen erhält.
- 8.6 Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Verbandsorganen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind nur zugelassen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
- 8.7 Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes schriftlich einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen abgehalten werden. In der schriftlichen Einladung ist der Grund der Versammlung anzugeben.
- 8.8 Über jede Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. In das Protokoll sind die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von einem Monat zuzuleiten.
- 8.9 Einwendungen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung können nur innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Protokolls durch Anrufung des Schiedsgerichts geltend gemacht werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- (1) Präsident/in
- (2) Vizepräsident/in Leistungssport
- (3) Vizepräsident/in Finanzen
- (4) Vizepräsident/in Inneres
- (5) Vizepräsident/in Breitensport
- (6) Vizepräsident/in Ausbildung und Lehrwesen
- (7) Sprecher/in der Hamburger Fechtjugend

9.2 Die Vorstandsmitglieder 1, 3 und 5 werden in den ungeraden Kalenderjahren, die Vorstandsmitglieder 2, 4 und 6 in den geraden Kalenderjahren von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer bis zur Beendigung derjenigen ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der/die Vizepräsident/in Jugend wird entsprechend der Jugendordnung durch die Jugendversammlung gewählt.

9.3 In den Vorstand dürfen nicht mehr als drei Einzelmitglieder desselben Mitgliedsvereins gewählt werden.

9.4 Erlischt während der Amtsperiode die Einzelmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

9.6 Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten.

9.7 Der Vorstand vertritt den HFV nach außen im Sinne des § 26 BGB. Die/der Präsident/in und die in § 9.1 Ziffer (2) bis (6) genannten Vizepräsidenten/innen sind jeweils einzeln für den HFV vertretungsberechtigt.

9.8 Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Arbeitspläne, einschließlich des Jugendetats, auf. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes zu bestellen. Sofern die vom Vorstand bestellten Ausschüsse sich nicht selbst eine Geschäftsordnung geben, kann der Vorstand ihnen eine geben.

9.9 Die/der Präsident/in ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Sie/er beruft die Vorstandssitzung ein, bestimmt Ort und Zeit, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen.

## **§ 10 Sportausschuss**

10.1 Aufgabe des Sportausschusses ist es, den Vorstand in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports vorzuschlagen. Im Übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus den Sportordnungen des DFB und des HFV, den Bestimmungen der FIE und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

10.2 Der Sportausschuss besteht aus

- der/dem Vizepräsidenten/in Leistungssport als Vorsitzende/n
- der/dem Vizepräsidenten/in Breitensport als stellvertretende/m Vorsitzende/n
- weiteren Mitgliedern, die nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Sportausschusses gewählt oder bestimmt werden.

10.3 Der Sportausschuss kann sich eine Sportordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

10.4 Die Beschlüsse des Sportausschusses müssen vom Vorstand des HFV bestätigt werden, wenn sie überregionale oder finanzielle Belange betreffen.

10.5 Über jede Sitzung des Sportausschusses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen ist.

## **§ 11 Hamburger Fechtjugend**

11.1 Der HFV gibt sich eine Jugendordnung, in deren Rahmen sich die Hamburger Fechtjugend selbständig führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet. Die Hamburger Fechtjugend wird im Rahmen der Satzung des HFV und der Jugendordnung tätig. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

11.2 Der/die Sprecher/in der Hamburger Fechtjugend wird entsprechend der Jugendordnung durch die Jugendversammlung gewählt.

11.3 Der Vorstand bestimmt eine/n Beauftragte/n zum Kinderschutz/ Prävention sexualisierter Gewalt.

## **§ 12 Ehrenmitgliedschaft**

12.1 Die Delegiertenversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Fechtsport in Hamburg verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitgliedsvereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

12.2 Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Sie dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen.

12.3 Der HFV kann sich eine Ehrenordnung geben.

## **§ 13 Schiedsgericht**

13.1 Das Schiedsgericht wird von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre gewählt. Es besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder des HFV sein dürfen und die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören sollen.

13.2 Das Schiedsgericht kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Seine Entscheidung ist endgültig.

13.3 Die Aufgaben des Schiedsgerichtes ergeben sich aus § 8.9 und § 14.5 der Satzung und den übrigen Ordnungen des HFV.

#### **§ 14 Strafen**

- 14.1 Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, bei ehrenrührigen Handlungen und unsportlichem Verhalten, wodurch das Ansehen oder die Belange des HFV, seiner Mitgliedsvereine oder des Fechtsports überhaupt, geschädigt werden, ist der Vorstand berechtigt, Strafen gegen seine Mitgliedsvereine oder deren Einzelmitglieder zu verhängen.
- 14.2 Die Strafen können bestehen aus:
- a) Verwarnung
  - b) Geldbuße
  - c) Sperre
  - d) Ausschluss aus dem HFV
- 14.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der zählbaren Stimmen durch die Delegiertenversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 14.4 Die Bestrafung erfolgt außer im Falle des § 14.2 lit. d) durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung unter Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen.
- 14.5 Als Rechtsmittel ist der Einspruch beim Schiedsgericht (§ 13) gegeben. Der Einspruch muss binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung ab beim Vorstand zur Weiterleitung an das Schiedsgericht eingelegt werden.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- 15.1 Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedsvereinen zusammen mit der Ladung zur Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen und bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von zweidritteln der zählbaren Stimmen.
- 15.2 Anträge auf Satzungsänderungen können nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dieses einstimmig von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 15.3 Zur Änderung des Zweckes des HFV ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich. Die Zustimmung eines Mitgliedsvereins gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der von ihm entsandten Delegierten zustimmt. Die Zustimmung der nicht vertretenen Mitgliedsvereine muss schriftlich eingeholt werden (§ 35 BGB).

#### **§ 16 Auflösung des HFV**

Die Auflösung des HFV kann nur von einer Vierfünftel-Mehrheit aller Mitgliedsvereine auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages gemäß § 8.7 einberufen worden ist, beschlossen werden. Die Zustimmung eines Mitgliedsvereins gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der von ihm entsandten Delegierten zustimmt.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am 15.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen Fassungen ihre Gültigkeit.